

Stellungnahme

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderungen weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgehungsbe-
kämpfungsgesetz – StUmgBG) BT-Drs. 18/11132

Kontakt:

Dr. Heinz-Jürgen Tischbein

Telefon: +49 30 2021- 2400

Telefax: +49 30 2021- 192400

E-Mail: tischbein@bvr.de

Berlin, 23. März 2017

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

A. Zum Regierungsentwurf des Steuerumgebungsbekämpfungsgesetzes

I. Art. 1 (Änderungen der Abgabenordnung)

1. zu Nr. 2 (Aufhebung des § 30a AO)

Nach dem vorliegenden Regierungsentwurf soll § 30a AO ersatzlos aufgehoben werden. Ausweislich der Begründung (S. 24) erschwere § 30a AO „die Nutzung der bei den Kreditinstituten vorhandenen Informationen über ausländische Gesellschaften für steuerliche Zwecke“. Zudem wird darauf verwiesen, dass § 30a AO nach einer Ansicht im Schrifttum infolge des sog. „Tipke-Urteils“ des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 2004 (BVerfGE 110, 94) verfassungswidrig sei.

Die geplante Aufhebung des § 30a AO verkennt, dass § 30a AO ausweislich seiner amtlichen Überschrift den „Schutz von Bank**kunden**“ gewährleisten und nach dem Wortlaut des § 30a Abs. 1 AO das Vertrauensverhältnis zwischen Kunden und ihrer Bank schützen soll. Momentan soll zu diesem Zweck nach § 30a Abs. 3 AO insbesondere die Ausschreibung von Kontrollmitteilungen durch die Finanzbehörde in Bezug auf nach § 154 Abs. 2 AO legitimationsgeprüfte (Kunden-)Konten oder -depots bei der Betriebsprüfung eines Kreditinstituts unterbleiben. Der Wegfall des § 30a AO würde daher gerade auch für **inländische** Sachverhalte **unbeschränkte Ermittlungsbefugnisse** der Finanzbehörden ermöglichen, obwohl der Zweck des Gesetzes in der Herstellung von „Transparenz über beherrschende Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation sind“, besteht.

Durch den Übergang der Besteuerung von privaten Kapitalerträgen mit dem individuellen Steuersatz und der Pflicht zur Erklärung der Einkünfte in der Einkommensteuererklärung hin zu einer pauschalen Abgeltungsbesteuerung, welche durch den Schuldner der Kapitalerträge (Kreditinstitut) vorgenommen wird, werden private Kapitalerträge seit 2009 lückenlos steuerlich erfasst. Eine Verkürzung von Steuern in diesem Bereich ist bei der Erzielung inländischer privater Kapitalerträge praktisch ausgeschlossen. Bei der Prüfung des Kapitalertragsteuerabhalts hat die Finanzverwaltung die Möglichkeit, Zugriff auf sämtliche Kundenkonten und -daten zu nehmen. Sollte sich hierbei ein hinreichender Anlass für eine Kontrollmitteilung oder weitergehende Prüfungen ergeben, ist die Finanzverwaltung hieran durch § 30a AO nicht gehindert. § 30a AO verhindert nur anlasslose Ermittlungen ins Blaue hinein und sog. Rasterfahndungen. Gleiches gilt für Betriebsprüfungen, welche die Bank selbst betreffen. Zwar dürfen die legitimationsgeprüften Konten nicht zwecks Nachprüfung der ordnungsmäßigen Versteuerung festgestellt oder abgeschrieben werden. Allerdings besteht nach § 194 Abs. 3 AO kein generelles Verbot anlässlich einer Außenprüfung festgestellte Verhältnisse Dritter (= Kunden), welche für deren Besteuerung von Bedeutung sind, auszuwerten. Diese Feststellung der Verhältnisse Dritter darf hierbei nur „anlässlich“ der Prüfung des Kreditinstituts geschehen, also nicht primäres Ziel sein. Wird dies beachtet, besteht kein Hindernis, bei Vorliegen eines hinreichenden Anlasses, eine Kontrollmitteilung an das Wohnsitz- oder Betriebsstättenfinanzamt zu senden, damit dieses den Sachverhalt ggf. weiter aufklärt. Ein hinreichender Anlass liegt bei legitimationsgeprüften Konten vor, wenn das zu prüfende Bankgeschäft Auffälligkeiten aufweist, die es aus dem Kreis der alltäglichen und banküblichen Geschäfte hervorheben oder wenn es eine für Steuerverkürzung besonders anfällige Art der Geschäftsabwicklung erkennen lässt. Bei einem strafrechtlichen Anfangsver-

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderungen weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) BT-Drs. 18/11132 vom 23. März 2017

dacht gemäß § 152 StPO können Kontrollmitteilungen uneingeschränkt erstellt werden, da § 30a AO nur im Steuerverwaltungsverfahren gilt, hier aber die Grenze zur Steuerfahndung überschritten wird.

Im Rahmen von Auskunftersuchen nach § 93 AO oder Ersuchen zur Vorlage von Urkunden nach § 97 AO sind auch Kreditinstitute ohne Beschränkungen durch § 30a AO zur Erteilung der Auskünfte und zur Vorlage der Urkunden verpflichtet, wenn die Voraussetzungen der Subsidiaritätsklausel in § 93 Abs. 1 Satz 3 AO und § 97 Abs. 1 Satz 3 AO erfüllt sind und dies ausreichend begründet wird.

Darüber hinaus hat die Finanzverwaltung die Möglichkeit, die Existenz von Konten über einen automatisierten Abruf beim nach § 24c KWG eingerichteten Kontenregister gemäß § 93 Abs. 7, § 93b AO festzustellen. Ein Steuerpflichtiger hat also keine Möglichkeit, legitimationsgeprüfte Konten auf seinen Namen vor den Behörden zu verheimlichen. Aus der Aufhebung des § 30a AO würden deshalb für die Finanzbehörden keine weitergehenden Möglichkeiten zum „Aufspüren“ von Konten sog. Briefkastengesellschaften und zur Ermittlung der in diesen Fällen tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten an inländische Kreditinstitute folgen. Denn die Daten der Kontoinhaber und der wirtschaftlich Berechtigten sind bereits vollständig in der der Finanzverwaltung zugänglichen Kontendatei nach § 24c KWG gespeichert.

Die Daten über im Ausland erzielte Kapitalerträge werden seit Einführung des internationalen automatischen Informationsaustausches nach FATCA, Common Reporting Standard und EU-Amtshilferichtlinie bereits übermittelt und stehen ebenfalls der Finanzverwaltung zur Verfügung.

Durch die Aufhebung des § 30a AO besteht die Gefahr, dass das Vertrauensverhältnis der Kreditinstitute zu ihren Kunden nachhaltig beschädigt würde. Das Bundesverfassungsgericht hat § 30a AO zudem weder im sog. „Tipke-Urteil“, noch im „Zinsurteil“ vom 27.6.1991 (BVerfGE 84, 239, 279 ff.) als verfassungswidrig verworfen. Nach der überzeugenden Rechtsprechung des VII. Senats des BFH schützt § 30a AO einen „Kernbestand des Bankgeheimnisses“ (BFH, Urt. v. 28.10.1997, VII B 40/97, BFH/NV 1998, 424, 431). Dieser Kernbestand muss erhalten bleiben. Ansonsten droht der „gläserne (Steuer-)Bürger“.

Auch die Gesetzesbegründung trägt die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht. Denn die hierin angesprochenen Gesellschaften, Personen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung im EU-Ausland unterhalten ihre Konten regelmäßig am Sitzort des Unternehmens und damit nicht in Deutschland. Eine Streichung des § 30a AO, der sich auf die Ermittlung von Kontendaten inländischer Kreditinstitute bezieht, führt hier zu keinen weitergehenden Erkenntnissen.

Petitum:

Die vorgesehene Aufhebung des § 30a AO sollte entfallen.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderungen weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) BT-Drs. 18/11132 vom 23. März 2017

2. zu Nr. 3 a) (Einfügen von § 93 Abs. 1a AO)

Die vorgesehene Kodifizierung der bisher richterrechtlich entwickelten Voraussetzungen eines Sammelauskunftsersuchens begrüßen wir im Grundsatz. Jedoch sollte zukünftig beachtet werden, dass der vom BFH entwickelte Ausgleich zwischen den Ermittlungsbefugnissen der Finanzbehörden und den schützenswerten Belangen der Steuerpflichtigen nicht zu Lasten des Steuerpflichtigen durchbrochen wird und nicht etwa im Anwendungserlass zu § 93 AO konterkariert wird. Aus diesem Grund ist es aus unserer Sicht auch nicht nachvollziehbar, dass der Entwurfstext von § 93 Abs. 1a AO im Vergleich zum Referentenentwurf um die Definition des „hinreichenden Anlasses“ in § 93 Abs. 1a Satz 3 AO verkürzt wurde. Zwar werden die in ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes entwickelten Kriterien in der Gesetzesbegründung (S. 25, 4. Absatz) erwähnt, eine gesetzliche Kodifizierung würde diesen allseits anerkannten Rechtsgrundsätzen aber ein größeres Gewicht verleihen und vor allem den hiervon Betroffenen mehr Rechtssicherheit geben.

Petitum:

Die im Referentenentwurf noch enthaltene Definition des „hinreichenden Anlasses“ sollte wieder in den Gesetzestext aufgenommen werden.

3. zu Nr. 6 (Änderung des § 138 Abs. 3 AO)

Die Drittlandsgesellschaft soll in § 138 Abs. 3 AO-E ohne Rücksicht auf den Ort der geschäftlichen Tätigkeit definiert werden. Es mutet befremdlich an, den „Rest der Welt“ (= nicht-EU/EFTA) einheitlich unter Generalverdacht zu stellen. Dazu gehören dann so „unverdächtige“ Länder wie Kanada, Australien oder Japan; nach Durchführung des Brexit würden ggf. auch britische Gesellschaften dazugehören.

Ein derartiges Vorgehen widerspricht dem international abgestimmten Vorgehen zur Bekämpfung der Steuerumgehung und wird deshalb international nicht auf Akzeptanz stoßen. Wir schlagen - auch zur Entstehung eines internationalen „Gruppenzwangs“ gegenüber Drittstaaten - deshalb vor, auf die von der EU zu entwickelnde Liste unkooperativer Jurisdiktionen abzustellen, um auch diese Gesetzesinitiative – wie angekündigt – in den internationalen Kontext des 10-Punkte-Planes des Bundesfinanzministeriums zu stellen, den dieses bei der G20 vorgeschlagen hat¹. Eine Zeitverzögerung wäre damit im Ergebnis nicht verbunden, die Liste ist für September 2017 angekündigt².

Eine Lösung könnte auch darin bestehen, Beteiligungen in solchen Staaten zu melden, die nicht am internationalen automatischen Informationsaustausch nach FATCA und nach CRS (= Common Reporting Standard) / EU-Amtshilferichtlinie teilnehmen. Hierfür könnte an eine entsprechende Liste der OECD³ angeknüpft werden. Dieser Ansatz würde dem Sinn und Zweck des Steuerumgebungsbekämpfungsgesetzes entsprechen, weil die Bun-

¹ vgl.

www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_Steuerthemen/Informationsaustausch/2017-02-23-Aktionsplan.html;jsessionid=13A5C04A15180A0845BD17BB05D9E117, zuletzt abgerufen am 16.03.2017.

² vgl. <http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2016/11/08-taxation-criteria-third-country-jurisdictions/>, zuletzt abgerufen am 16.03.2017.

³ <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/crs-by-jurisdiction/>, zuletzt aufgerufen am 16.03.2017.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderungen weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) BT-Drs. 18/11132 vom 23. März 2017

desrepublik Deutschland über den internationalen automatischen Informationsaustausch ohnehin Informationen über in Deutschland Steuerpflichtige erhält, die an passiven Gesellschaften beteiligt sind. Wegen der Höhe der Beteiligung und der Art der Einkünfte der Gesellschaft wird auf die von den Kunden abzugebenden Erklärungen (Self-Certifications) abgestellt. Dieses Verfahren ist im Jahr 2016 gestartet und es haben sich bereits 100 Staaten angeschlossen. FATCA stellt ein nahezu inhaltsgleiches Verfahren im Verhältnis zu den USA dar und ist bereits seit 2014 umgesetzt.

Alternativ hierzu bietet es sich an, die den Kreditinstituten mitgeteilten Informationen zur Art der Geschäftstätigkeit (nach FATCA/CRS als aktive oder passive Gesellschaften, vgl. § 19 Nr. 41 und 42 FKAG) zu nutzen. Hierbei wären ebenfalls Ausnahmen für börsennotierte Gesellschaften/regulierte Investmentvermögen vorzusehen. Die einfacher umzusetzende Erleichterung besteht jedoch in dem Rückgriff auf eine rein territoriale Definition.

Petition:

§ 138 Abs. 3 AO-E sollte folgendermaßen ergänzt werden:

„(3) Drittstaat-Gesellschaft ist eine Personengesellschaft, Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation sind **und auf der Liste der EU-Kommission über unkooperative Jurisdiktionen (alternativ: [...]) und auf der CRS-Teilnehmerliste der OECD nicht genannt sind.**“

4. zu Nr. 7 (Einfügung von §§ 138b und 138c AO)

Die geplante Vorschrift sieht vor, dass Kreditinstitute bzw. meldepflichtige Stellen unter bestimmten Voraussetzungen Sachverhalte zu melden haben, bei denen sie die **Beziehung** von Steuerpflichtigen mit unbeschränkter Steuerpflicht im Inland (den Kunden der Kreditinstituten) zu Drittstaatengesellschaften hergestellt oder vermittelt haben, wonach die Steuerpflichtigen/Kunden ggf. gemeinsam mit einer nahestehenden Person i. S. d. § 1 Abs. 2 AStG erstmals unmittelbar oder mittelbar eine **beherrschenden oder bestimmenden Einfluss** auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaatengesellschaft ausüben. Drittstaatengesellschaften sollen nach § 138 Abs. 3 AO-E dabei Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien sein, die nicht Mitglieder der EU oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind. Diese Meldepflicht soll entstehen, wenn obige Konstellation der meldepflichtigen Stelle bekannt ist, also eine Kenntnis der Umstände gegeben ist, oder der inländische Steuerpflichtige eine von der mitteilungspflichtigen Stelle hergestellte oder vermittelte Beziehung zu einer Drittstaat-Gesellschaft erwirbt, wodurch eine unmittelbare Beteiligung von mindestens 30 % am Kapital oder am Vermögen der Drittstaat-Gesellschaft erreicht wird. Dabei sind anderweitige Erwerbe einzubeziehen, soweit sie der meldepflichtigen Stelle bekannt sind oder bekannt sein mussten.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderungen weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) BT-Drs. 18/11132 vom 23. März 2017

Die Vorschrift des § 138b Abs. 1 AO-E ist in weiten Teilen zu unbestimmt, um dem Rechtsstaatsprinzip zu entsprechen. Insbesondere ist nicht erkenntlich, wann ein „Herstellen“ oder „Vermitteln“ von Beziehungen vorliegt. Der bisherige Wortlaut würde auch M&A-Transaktionen sowie den Börsenhandel erfassen. Der besonders gestützte Wertpapierhandel unterliegt bereits einer Meldepflicht gem. § 9 i.V.m. § 21 WpHG. Überdies ist bereits ab Erwerb einer Beteiligung von 3% eine ad hoc Meldung zu veranlassen, vgl. § 21 Abs. 1 S.1 WpHG. Es besteht somit kein Grund eine „doppelte Meldestruktur“ zu etablieren. Insofern bitten wir um eine Konkretisierung der eine „Herstellung“ oder „Vermittlung“ auslösenden Finanzdienstleistungen anhand der normierten Kategorien des Kreditwesensgesetzes (§ 1 Abs. 1a KWG) oder des Wertpapierhandelsgesetzes (§ 2 Abs. 3 WpHG). Klarstellend muss zum Ausdruck gebracht werden, dass meldepflichtige Börsengeschäfte nicht erfasst sind. Um größere M&A-Transaktionen auszuschließen, sollte u.E. nach dem Transaktionsvolumen differenziert werden. Ab einer gewissen Größenordnung (z.B. EUR 50 Mio.) ist eine gesonderte Meldung nicht mehr erforderlich, weil derartige M&A-Transaktionen ohnehin publik sind/werden.

Die neu geplante Anzeigepflicht ist bei „Drittstaaten-Gesellschaften“ insbesondere von der Voraussetzung der „Beherrschung bzw. des bestimmenden Einflusses“ abhängig. Fraglich ist daher, was konkret diese Tatbestandsmerkmale indiziert. Soll hierfür ein Anteil von mehr als 50 %, eine Mehrheit der Stimmrechte oder ein tatsächliches Moment den Ausschlag geben? Ferner stellt sich auch die Frage, was alles unter einer „hergestellten oder vermittelten Beziehung“ zu fassen ist. Der Begriff ist sehr weitgehend und könnte eine nicht näher bestimmbare Vielzahl von möglichen Tatbeständen erfassen. Reicht eine Mitursächlichkeit für die Beherrschung oder den bestimmenden Einfluss aus? In keinem Fall darf zur Tatbestandserfüllung alleine die Durchführung des Zahlungsverkehrs mit der Drittstaat-Gesellschaft ausreichen. Dies kann nicht gemeint sein und sollte auch in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebracht werden.

Die vorgesehenen Meldepflichten werden deshalb von uns als zu unbestimmt abgelehnt. Bei den Meldepflichten handelt es sich um sanktionsbewehrtes Eingriffsrecht, die wesentlichen Tatbestandsmerkmale müssen daher nachvollziehbar im Gesetz definiert werden. Es kann nicht der Finanzverwaltung oder der Rechtsprechung überlassen werden, diese festzulegen. Für ein Kreditinstitut ist auch nicht nachprüfbar, welche Art von Tätigkeit eine Gesellschaft ausübt. Alle Gesellschaften in Nicht-EU und Nicht-EFTA-Staaten unter Generalverdacht zu stellen, kann aber auch keine Lösung sein.

Eine Lösung könnte darin bestehen, Beteiligungen in solchen Staaten zu melden, die nicht am internationalen automatischen Informationsaustausch nach FATCA und nach CRS (= Common Reporting Standard) / EU-Amtshilferichtlinie teilnehmen und die als nicht kooperierende Staaten qualifiziert werden. Hierfür könnte an eine Liste angeknüpft werden, die aktuell von der EU entwickelt wird. Dies würde die Belastung der inländischen Institute auf ein sinnvolles und zumutbares Maß begrenzen.

Eine solche inhaltliche Begrenzung der Meldepflicht ist auch sachlich gerechtfertigt. Denn Deutschland erhält selbst durch den internationalen automatischen Informationsaustausch Informationen über im Inland Steuerpflichtige, die in dem jeweiligen Staat entweder selbst Konten/Depots unterhalten oder mit mindestens 25% (Grenze nach Geldwäsche) an Gesellschaften beteiligt sind, die passive Einkünfte beziehen und in dem meldepflichtigen Staat ein Konto/Depot unterhalten. Wegen der Höhe der Beteiligung und der Art der Einkünfte der Gesellschaft wird auf die von den Kunden abzugebenden Erklärungen (Self-Certifications) abgestellt. Dieses

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderungen weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) BT-Drs. 18/11132 vom 23. März 2017

Verfahren ist im Jahr 2016 gestartet und es haben sich bereits über 100 Staaten angeschlossen. FATCA stellt ein nahezu inhaltsgleiches Verfahren im Verhältnis zu den USA dar und ist bereits seit 2014 umgesetzt.

Überschiessend erscheint auch die durch § 138b Abs. 4 Satz 2 AO-E angeordnete Anwendung des § 72a Abs. 4 AO. Nach § 72a Abs. 4 AO würden die meldepflichtigen Stellen bei einem Verstoß gegen die Meldepflicht für die entgangene Steuer **haften**. Angesichts der unklaren Tatbestandsmerkmale und des oben beschriebenen Umstandes, dass für das Kreditinstitut nicht nachprüfbar ist, ob und in welchem Umfang eine Beteiligung oder gar eine beherrschende Beteiligung besteht, muss sich das Kreditinstitut auf die von der ausländischen Gesellschaft nach dem FKAustG abzugebende Selbsterklärung verlassen können. Die Regelung des § 138b Abs. 4 Satz 2 AO-E ist daher als unverhältnismäßig und inhaltlich unbestimmt abzulehnen.

Auch ist fraglich, ob es sinnvoll ist, als Meldeadressaten das „zuständige Finanzamt“ vorzusehen; da hier letztlich eine Kontrollmitteilung im Raum steht, die an eine anderes Finanzamt weiterzuleiten ist, schlagen wir das Bundeszentralamt für Steuern – BZSt - als Meldeadressaten vor. Das BZSt sollte zur „Weiterverarbeitung“ der Daten ermächtigt werden.

§ 138b Abs. 4 AO-E

§ 138b Abs. 4 AO-E sieht eine Meldung „nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ vor. Bei der aus unserer Sicht zu erwartenden geringen Anzahl an Meldungen sollte eine Klarstellung dahingehen erfolgen, dass hier kein XML-Verfahren vorgesehen ist. Die Formulierung „nach“ ermöglicht dabei nach allgemeinem steuerrechtlichen Verständnis⁴ neben der schriftlichen ggf. auch die elektronische Abgabe. § 138c Abs. 1 AO-E⁵ ist insofern aus sich heraus missverständlich, als er den bekannten Begriff des „Vordrucks“ mit dem des „Datensatzes“ auszuwechseln scheint. Wir fordern, dass – sollte ein XML-Verfahren angedacht sein – immer jedenfalls auch die Möglichkeit zu einer Meldung in Schriftform verbleibt. Sollte einzig ein XML-Verfahren zur Anwendung kommen, geben wir zu bedenken, dass hierzu ca. 18 Monate Umsetzungszeit erforderlich wären, vgl. zum Umfang das CRS-Kommunikationshandbuch in 5 Teilen⁶.

Petitum:

§§ 138b AO-E sollte so ausgestaltet werden, dass nur Beteiligungen in solchen Staaten zu melden sind, die nicht am internationalen automatischen Informationsaustausch nach FATCA und nach CRS (= Common Reporting Standard) teilnehmen und die als nicht kooperierende Staaten qualifiziert werden. Hierfür kann an eine Liste angeknüpft werden, die aktuell von der EU entwickelt wird.

Die Tatbestandsmerkmale der Meldepflicht müssen im Gesetz so eindeutig gefasst werden, dass die Rechtsanwender die zu meldenden Fälle sicher identifizieren können. Die in § 138b Abs. 2 Satz 4 AO-E angeordnete Anwendung des § 72a Abs. 4 AO sollte entfallen.

⁴ vgl. Heuermann in Hübschmann / Hepp / Spitaler, Abgabenordnung § 150 AO Rn. 3.

⁵ § 138c Abs. 1 AO-E: *Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass Mitteilungen gemäß §138b nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über amtlich bestimmte Schnittstellen zu erstatten sind.*

⁶ vgl. hierzu

http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/CRS/Kommunikationshandbuch/Kommunikationshandbuch_node.html, zuletzt abgerufen am 16.03.2017.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderungen weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) BT-Drs. 18/11132 vom 23. März 2017

5. zu Nr. 9 (Änderung des § 154 Abs. 2 AO, Einfügung des § 154 Abs. 2a AO), zu Nr. 4 (Einfügung des § 93b Abs. 1a AO) sowie zu Artikel 2 (Änderung des § 24c Abs. 1 Satz 3 KWG)

Künftig sollen die Pflichten zur Feststellung der Identität nach § 154 AO, die bisher nur für den Kontoinhaber und Verfügungsberechtigte galten, auch auf wirtschaftlich Berechtigte i. S. d. § 1 Abs. 6 GwG erweitert werden. Zudem soll künftig die Erhebung der Steuer-ID des Kontoinhabers, aller Verfügungsberechtigten und aller wirtschaftlich Berechtigten i. S. d. § 1 Abs. 6 GwG erfolgen.

Der Verweis auf Vorschriften des Geldwäschegesetzes und damit der Gewerbeaufsicht erscheint nicht unproblematisch. Er würde bereits durch das parallel beratene Gesetz zur Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie, die zum 26. Juni 2017 in Kraft treten soll, ins Leere laufen, da sich hierdurch auch die Paragraphenfolge im GwG ändert. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass zwar die Pflichten zur zusätzlichen Datenerhebung z. B. beim wirtschaftlich Berechtigten für den Kontoführer bestimmt werden. Es fehlt aber an einer begleitenden Regelung in der AO, die den Kontoinhaber verpflichtet die persönlichen Daten des wirtschaftlich Berechtigten dem Kontoführer zu offenbaren. Das wird in der Praxis in nicht wenigen Fällen Probleme bei der Datenerhebung auslösen. Besser wäre eine abschließende Definition der wirtschaftlich Berechtigten im GwG und der dabei zu erhebenden Daten. Eine Verpflichtung zur Datenübermittlung des zu Prüfenden an den Kontoführer ist hier bereits enthalten. In die Vorschrift des § 154 AO könnte dann ein Verweis zur steuerlichen Nutzung dieser Daten – z. B. der Steuer-ID - aufgenommen werden.

Keinesfalls darf der Verweis auf die Prüfungspflicht beim wirtschaftlich Berechtigten dazu führen, dass zukünftig auch ein nach dem GwG zu prüfender fiktiver wirtschaftlich Berechtigter ersatzweise zur Legitimationsprüfung nach § 154 AO herangezogen wird. Ein gesetzlicher Vertreter ist steuerlich nicht relevant und ein geschäftsführender Gesellschafter ist bereits aus dem Handelsregister ersichtlich. Die bislang in diesen Fällen gewährten Erleichterungen bei der Legitimationsprüfung müssen für die Praxis unbedingt erhalten werden.

Die Identifizierungspflichten sind zu weit gefasst

Bisher wird bei wirtschaftlich Berechtigten nach § 4 Abs. 5 GwG regelmäßig nur der Name erhoben. Weitere Identifizierungsmerkmale (Geburtsort, Geburtsdatum, Anschrift) werden nur risikobasiert im Einzelfall erhoben und nur risikobasiert verifiziert. Im Regelfall liegen aufgrund der Angaben des Kontoinhabers den Kreditinstituten daher nur der Name, nicht jedoch die weiteren Identifizierungsdaten zu den wirtschaftlich Berechtigten vor. Unter den Begriff des wirtschaftlich Berechtigten i. S. d. § 1 Abs. 6 GwG fallen bekanntlich nicht nur Treugeber bei Handeln auf fremde Rechnung (§ 1 Abs. 6 Satz 1 Alt. 1 GwG), sondern auch die „wirtschaftlichen Eigentümer“ (§ 1 Abs. 6 Satz 1 Alt. 2 und Satz 2 GwG). Das sind Anteilseigner oder Stimmrechtsinhaber zu mindestens 25 Prozent. Ist die Gesellschaft selbst steuerpflichtig, sind die „wirtschaftlichen Eigentümer“ für die Besteuerung jedoch überhaupt nicht relevant, weshalb wir vorschlagen, die Erfassungspflicht auf wirtschaftlich Berechtigte nach § 1 Abs. 6 Satz 1 Alt. 1 GwG, auf deren Veranlassung die Geschäftsbeziehung begründet wird (Treugeber), zu beschränken.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderungen weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) BT-Drs. 18/11132 vom 23. März 2017

Die neuen Verpflichtungen gehen ihrem Wortlaut nach weit über das hinaus, was zur Sicherstellung des staatlichen Steueranspruchs notwendig ist. Für Besteuerungszwecke sind allein bedeutsam die Person des Kontoinhabers und gegebenenfalls abweichend wirtschaftlich berechtigter Personen in Form von Treugebern. Keinesfalls relevant für die Besteuerung des Kontoinhabers ist die Kenntnis der Steuer-ID der „wirtschaftlichen Eigentümer“ i. S. d. § 1 Abs. 6 Satz 1 Alt. 1 und S. 2 GwG bei selbst steuerpflichtigen Gesellschaften. Die Kenntnis der Steuer-ID des **Verfügungsberechtigten** (z. B. eines gesetzlichen Vertreters, Betreuers oder eines rechtlich bestellten Vertreters) ist für die Besteuerung der über ein Konto/Depot zufließenden Kapitaleinkünfte ebenfalls ohne Bedeutung. Auch im Rahmen des internationalen automatischen Informationsaustauschs nach FATCA und nach dem Common Reporting Standard der OECD, an dessen Regeln die Bundesrepublik Deutschland maßgeblich mitgearbeitet hat, und der EU-Amtshilferichtlinie wird nur der Kontoinhaber – und in bestimmten Sachverhalten auch abweichend wirtschaftlich berechnete Personen, die über ein Konto passive Einkünfte erzielen – erfasst. Die nunmehr vorgesehene Regelung schießt weit über dieses Ziel hinaus, indem auch die Steuer-ID der Verfügungsberechtigten erfasst werden soll und damit Daten generiert werden, die nicht für das Besteuerungsverfahren benötigt werden. Neben dem erhöhten Aufwand stellen sich daher auch datenschutzrechtliche Fragen, da Daten erfasst und gemeldet werden, die steuerrechtlich irrelevant sind.

Vor diesem Hintergrund sind auch schon bisher nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Nr. 7k AEAO zu § 154 AO gerade nicht alle Verfügungsberechtigten zu identifizieren, sondern nur die, die gegenüber der Bank als verfügungsberechtigt benannt werden.

Es ist unbedingt erforderlich, dass die hierin gewährten und auch von der Verwaltung für AO- und GwG-Zwecke anerkannten **Praxiserleichterungen im AEAO auch zukünftig weiterhin gewährt werden. Dies sollte unbedingt in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.** Im Ergebnis sollte eine Steuer-ID nur von den Personen zu erheben und aufzuzeichnen sein, die nach den Vorschriften der AO und des GwG in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen in Nr. 7 AEAO identifiziert bzw. einer Legitimationsprüfung unterzogen werden müssen. Danach sind beispielsweise regelmäßig u.a. bei der Vertretung von Unternehmen lediglich fünf Personen, die in öffentliche Register eingetragen sind, zu prüfen bzw. bei denen eine Legitimationsprüfung bereits stattgefunden hat, zu erfassen. In der Praxis sind jedoch häufig bei Unternehmen der Realwirtschaft aller Größenordnungen weitere Verfügungsberechtigte für das Unternehmenskonto zugelassen. Deren Daten sind bisher nicht bzw. nicht im nach dem Regierungsentwurf scheinbar künftig stets geforderten Umfang erfasst. Auch bei im Handelsregister eingetragenen Vertretern kann eine Legitimationsprüfung gänzlich unterbleiben; ebenso bei Vertretern juristischer Personen des öffentlichen Rechts (einschließlich Eigenbetriebe). Würden durch den Regierungsentwurf zukünftig sämtliche Vertreter zu prüfen und zu erfassen sein (das können im Einzelfall mehr als 100 Personen sein), würde ein erheblicher Aufwand für Unternehmen der Realwirtschaft und der Finanzwirtschaft entstehen, obwohl ein Missbrauch in diesen Fällen auch nach den Erfahrungen der Finanzverwaltung schon wegen der Anzahl der über das Konto verfügungsberechtigten Personen ausgeschlossen werden kann. Auch in anderen Fällen, die Verfügungsberechtigte außerhalb des Bereichs der Unternehmenskonten betrifft, wird bisher zu Recht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach dem Nr. 7a ff. AEAO zu § 154 AO auf eine umfangreiche Legitimationsprüfung verzichtet. Sollte die Identifizierungspflicht auch auf diese Verfügungsberechtigten (Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer minderjährigen Kinder, Vormundschaften und Pfllegschaften, Parteien kraft Amtes, etc.) ausgedehnt werden, wäre ein deutlich erhöhter Aufwand verbunden mit entsprechenden Kosten die Folge.

Im Hinblick auf die durch den Beschluss des Großen Senats zum Sanierungserlass vom 28.11.2016 (GrS 1/15) entstehende Unsicherheit im Umgang mit Verwaltungserleichterungen, die nicht ausdrücklich dem Gesetz zu entnehmen sind oder die nicht ausdrücklich anzuwenden sind (wie etwa nach § 44 Abs. 1 Satz 3 EStG von den Kreditinstituten im Kapitalertragsteuerrecht), sollte das BMF etwa in einem neuen § 154 Abs. 4 AO ermächtigt werden, Anweisungen zur Erleichterung zu erlassen.

Zeitpunkt der Erhebung der Steuer- und Wirtschafts-ID nach § 154 Abs. 2a AO

Im Rahmen der Erhebung der Steuer-ID nach dem FKAustG ist es nach dem Schreiben des BMF vom 01.02.2017 „Standard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen“, dort Rn. 230 und 231 zulässig, die Selbstauskunft inkl. TIN oder auch nur die TIN innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen ab Kontoeröffnung nachzureichen. Eine vergleichbare Regelung findet sich für die Änderung der steuerlichen Gegebenheiten in § 21 Abs. 2 FKAustG. Um den Kontoeröffnungsprozess nicht zu sehr zu belasten, schlagen wir vor, eine vergleichbare „Karenzfrist“ für die neuen Pflichten nach § 154 AO mindestens in der Gesetzesbegründung festzuhalten.

Durchführung der Legitimation nach § 154 Abs. 2 Satz 2 AO

Unklar ist, wie die Legitimation des wirtschaftlich Berechtigten zu erfolgen hat. **Wir schlagen vor, in § 154 Abs. 2 Satz 2 AO ausdrücklich klarzustellen, dass die Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten, also die Erhebung der Angaben sowie deren Überprüfung, nach § 4 Abs. 5 GwG erfolgt.** Ansonsten würden ausufernde neue Erhebungs- und Überprüfungspflichten für Personen geschaffen, die weit über die nach dem GwG hinausgehen und durch steuerliche Zwecke nicht zu rechtfertigen sind, da es insbesondere auf den „wirtschaftlichen Eigentümer“ für Besteuerungszwecke bei selbst steuerpflichtigen Gesellschaften nicht ankommt.

Neuregelung in § 154 Abs. 2 Satz 3 AO: Verwahrvertrag und Pfandüberlassung

Künftig sollen auch Banken Auskunft darüber geben können „welche Wertsachen eine Person zur Verwahrung gegeben oder als Pfand überlassen hat“. Unklar ist in Anbetracht der Gesetzesbegründung (S. 29), ob damit nur gemeint ist, dass die Bank Auskunft geben kann, dass eine Person einen Verwahrvertrag oder einen Verpfändungsvertrag abgeschlossen hat, oder ob die Bank tatsächlich auch Auskunft darüber geben können muss, auf welchen Gegenstand (z.B. Schmuckgegenstand) sich dieser Vertrag bezieht. Letzteres wäre eine ganz neue Verpflichtung, da die Bank bisher in Bezug auf Konten mit der Kontonummer auch nur mitteilt, dass es eine vertragliche Beziehung gibt, nicht aber das Guthaben mitteilen muss. Abgeschlossene Verwahrverträge beziehen sich häufig auf verpackte Gegenstände, so dass der Bank der verwahrte Gegenstand schon deshalb nicht bekannt ist. Die Verwahrverträge sehen diese Kenntnis der Bank über den Inhalt von Schließfächern nicht vor. Eine Nacherfassungspflicht des Gegenstands für Altverträge, die aktuell über Art. 97 § 26 Abs. 4 AEAO gegeben wäre, würde weit über das Ziel hinausgehen. Die Bank war auch bisher nicht verpflichtet (und faktisch nicht in der Lage), über den Inhalt von Schließfächern Auskunft zu geben. Wir verstehen den Gesetzesvorschlag so, dass auch zukünftig nur die Kenntnis des Verfügungsberechtigten und eines evtl. wirtschaftlich Berechtigten ausreicht.

Wir schlagen vor in der Gesetzesbegründung klarzustellen dass die Bank nur Auskunft geben können muss, dass sie mit einem Kunden einen Verwahr- oder (Sach-)Verpfändungsvertrag abgeschlossen hat.

Die Abwicklung von Kreditgeschäften wird unnötig erschwert

In der Öffentlichkeit wenig bekannt ist, dass § 154 AO – entsprechend der Auslegung der Vorschrift durch das Bundesfinanzministerium (Schreiben des BMF v. 22. April 1996, IV A 4 - S 0325 – 8/96) – nicht nur für Kontokorrent- und Einlagenkonten sowie Depots gilt, sondern auch für **Kreditkonten**. Bei Kreditkonten entstehen allenfalls steuermindernd zu berücksichtigende Ausgaben, nicht aber Erträge, die „versteckt“ werden könnten und deren Erfassung der vorliegende Gesetzesentwurf dient. Für die Erfüllung des Gesetzeszwecks völlig ungeeignet ist die Erfassung der Steueridentifikationsnummern zudem im Bereich der Verbraucherkredite, da dieser Bereich steuerrechtlich irrelevant („nichtsteuerbare Vermögenssphäre“) ist. Kreditkonten sind aus diesem Grund auch von den Meldungen nach FATCA, Common Reporting Standard und EU-Amtshilferichtlinie ausgenommen. Die Erfassung der Steuer-ID im Bereich der Kreditkonten würde demnach steuerlich nichts zur Erfüllung des mit der Maßnahme verfolgten Ziels beitragen, auf der anderen Seite aber bei den Verpflichteten und bei den Kunden zu erheblichem Aufwand führen. In diesem Kontext ist auch zu beachten, dass gerade im Bereich der Verbraucherkredite und der Konsumgüterfinanzierung allgemein der Abschluss der Kreditverträge häufig nicht bei den Kreditinstituten erfolgt, sondern über Vermittler, regelmäßig die Verkäufer der zu finanzierenden Produkte. Kunden, die ein Konsumgut „im Laden“ erwerben, führen zwar in der Regel ein Ausweispapier mit sich, nicht aber Ihre Steuer-ID. Es ist daher zu befürchten, dass die Erweiterung der Verpflichtungen bei der Legitimationsprüfung nach § 154 AO auch negative Auswirkungen auf das Konsumentenkreditgeschäft und die Konsumgüterfinanzierung haben wird.

Die angedachten ausufernden Prüfungspflichten müssen deshalb teilweise im Gesetzeswortlaut selbst (Verfügungsberechtigte, Kreditkonten) zumindest aber durch eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung eingeschränkt werden.

Diese Betrachtungen gelten erst recht für Förderkredite (als Direktkredit oder refinanzierend im Durchleitungsgeschäft) und im Bereich der Zuschussförderung. Der Förderempfänger ist nicht, vergleichbar einem Kontoinhaber, „verfügungsberechtigt“. Er hat lediglich unter den in den Förderbedingungen bezeichneten Voraussetzungen bei Nachweis der Fördervoraussetzungen einen Anspruch auf Auszahlung von Fördermitteln, die von ihm sodann in vorgegebener Weise - streng zweckgebunden – zu verwenden sind. Leichtfertige und vorsätzliche Verstöße gegen die Zweckbindung können strafrechtliche Vorwürfe wegen Subventionsbetrugs begründen (§ 264 StGB). Der gesetzgeberische Zweck von § 154 AO bestätigt dies (steuerliche Nachvollziehbarkeit der Verfügungsberechtigten). Bei Förderungen entstehen nicht die normtypischen Risiken einer steuerlichen Intransparenz. Aufgrund der Prüfung der Fördervoraussetzungen wird sichergestellt, dass die Förderinstitute vollständige Transparenz bezüglich der Förderberechtigten haben. Es wäre daher in der Gesetzgebungsbegründung die Klarstellung zugunsten der Förderinstitute notwendig, dass Fördermaßnahmen keine Kontenbeziehung nach § 154 AO begründen.

Die automatisierte Abfrage der Steuer-ID ist auch bei der Kontoneueröffnung/ beim Abschluss eines Kundenstammvertrages sinnvoll

Wichtig ist zudem, dass für die Institute auch für den Fall der Kontoneueröffnung/Abschluss eines Kundenstammvertrages eine automatisierte Möglichkeit geschaffen wird, die Steueridentifikationsnummern im Inland unbeschränkt steuerpflichtiger Personen beim BZSt abschließend und verbindlich abzufragen und dass für im Ausland Steuerpflichtige die nach dem FKAustG erfassten Steueridentifikationsnummern übernommen werden können.

Der unter Punkt E.2 auf S. 2 des Regierungsentwurfes angegebene Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ist viel zu niedrig angesetzt. Der dort genannte gesteigerte bürokratische Aufwand für die Real- und Kreditwirtschaft kann zu Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau in der Real- und Kreditwirtschaft führen. Es ist wahrscheinlich, dass die Realwirtschaft die durch § 154 Abs. 2 Satz 3 AO-E i. V. m. § 93b Abs. 1a AO-E i. V. m. § 24c Abs. 1 KWG-E des Regierungsentwurfs gesteigerten Bürokratiekosten durch eine entsprechende Erhöhung ihrer Preise zur Kostendeckung an Verbraucher und andere Teilnehmer der Realwirtschaft weitergeben wird. Dadurch würden – entgegen der Annahme in Punkt F. auf S. 3 des Regierungsentwurfes – die Kosten gerade auch kleiner und mittelständischer Unternehmen erhöht. **Wir sprechen uns deshalb deutlich gegen die vorgeschlagene Erweiterung der Identifizierungs- und Aufzeichnungspflichten aus.**

Die Ausweitung der Datenerhebung und –speicherung erhöht die Kosten für Kreditinstitute und Verbraucher

Die **Frist**, innerhalb der Kreditinstitute die Daten bei Auflösung eines Kontos zum Kontenabruf gem. § 24c KWG vorhalten müssen, soll von **drei auf zehn Jahre verlängert** werden.

Durch die Ausweitung der Historie der Kontenabrufdatei um 7 Jahre wird das Datenvolumen um ca. 50 % gesteigert. Im Ergebnis kommen dadurch erhebliche Kosten auf die Kreditwirtschaft zu, die abzulehnen sind. Die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist nur in Deutschland führt ferner zu einer einseitigen höheren Belastung der Kreditinstitute in Deutschland. Dies wäre verbunden mit einer Wettbewerbsverzerrung auf dem europäischen Markt und liefe der Schaffung und Förderung eines einheitlichen Binnenmarktes im Bereich des Finanzsektors zuwider. Auch deswegen scheint die geplante Verlängerung der Aufbewahrungsfrist auf insgesamt zehn Jahre im Hinblick auf Deutschlands Pflicht zur Unionstreue europarechtlich problematisch. Hinzu kommt, dass die geforderten Informationen in der AO über die nach dem GwG hinausgehen, die Daten im Kontenabrufregister sich also nicht nur durch die Frist, sondern auch durch die vermehrt abzufragenden Inhalte deutlich erhöhen würden (s.o.).

Die Erweiterung geht auch weit über den Gesetzeszweck, Transparenz über Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu "Drittstaat-Gesellschaften" herzustellen, hinaus. Nach § 93 Abs. 7 S. 1 Nr. 4a AO-E soll eine Abfrage immer dann zulässig sein, wenn ein Steuerpflichtiger auf Konten oder Depots jeglicher ausländischer natürlicher und juristischer Personen verfügungsberechtigt oder wirtschaftlich Berechtigter ist. Die Erweiterung des Kontoabrufs sollte daher gestrichen, hilfsweise auf Verbindungen zu Domizilgesellschaften eingeschränkt werden.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderungen weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) BT-Drs. 18/11132 vom 23. März 2017

Auf der Suche nach alternativen Ertragsquellen zur Kompensation schwindender Zinserträge gewinnen laut Monatsbericht September 2016 der Deutschen Bundesbank Entgelte aus dem Giro- und Zahlungsverkehr als Einkommensquelle zunehmend an Bedeutung, so die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Steigende Kontogebühren“ der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen⁷. Im Hinblick auf die derzeitige Ertragslage in der Kreditwirtschaft könnte sich diese Entwicklung wegen der mit dem Regierungsentwurf geforderten Neuerhebung erheblicher Datenmengen verstärken. Dies gilt insbesondere auch für Unternehmenskonten, bei denen regelmäßig mehrere wirtschaftlich Berechtigte und Verfügungsbefugte zu erfassen sind. Dies ist wäre weder im Interesse der Kreditwirtschaft, noch der Realwirtschaft oder der Verbraucher.

Die neue Verpflichtung zur generellen Erhebung und Vorhaltung bisher noch nicht erhobener Daten für zehn Jahre nach § 154 Abs. 2 S. 3 AO-E i. V. m. § 93b Abs. 1a AO-E i. V. m. § 24c Abs. 1 KWG-E bringt erheblichen Aufwand, u. a. für die nötigen Systemanpassungen im Hinblick auf § 24c Abs. 1 KWG-E und erhebliche Kosten für die Kredit- und die Realwirtschaft mit sich und verlässt den bisher bewährten risikobasierten Ansatz. Die vorgeschlagenen Änderungen nach § 154 Abs. 2 S. 3 AO-E i. V. m. § 93b Abs. 1a AO-E i. V. m. § 24c Abs. 1 KWG-E widersprechen damit dem durch die Bundesregierung verfolgten Ziel des Bürokratieabbaus. Ferner sind die vorgeschlagenen Änderungen im Verhältnis zu dem durch das Gesetz angestrebten Ziel auch unverhältnismäßig.

Die Steuer-ID sollte auch in kreditwirtschaftlichen Verbundgruppen nur einmal erhoben und gespeichert werden müssen

Zudem möchten wir in diesem Zusammenhang nochmals auf die unseres Erachtens bestehende Ungleichbehandlung in § 139b Abs. 2 S. 2 Nr. 4 AO hinweisen. Während Konzernunternehmen im Sinne des Aktiengesetzes die Erhebung und Speicherung der Steuer-ID zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflichten innerhalb des Konzernverbundes gestattet ist, ist den Mitgliedern der Sparkassen-Finanzgruppe wie auch der genossenschaftlichen FinanzGruppe dieses Privileg versagt. Grund hierfür ist, dass die Sparkassen-Finanzgruppe als auch die genossenschaftliche FinanzGruppe keine Konzernverbände, sondern dezentral strukturierte Verbundorganisationen sind. Die Verbundunternehmen sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen und werden aus diesem Grund von der Regelung nicht erfasst. In seinem Schreiben an den DSGVO und den BVR vom 27.02.2017 (GZ: IV A 3 – S 0305/17/10001) hat der Parlamentarische Staatssekretär im BMF, Herr Dr. Michael Meister, zugesagt, sich dafür einzusetzen § 139b Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 AO in einem der nächsten Gesetzgebungsverfahren um den Begriff „kreditwirtschaftliche Verbundgruppen“ zu ergänzen. Aus unserer Sicht ist dieses Gesetzgebungsverfahren hierfür der richtige Ort.

Petitum:

Die vorgesehenen Änderungen des § 154 Abs. 2 AO, die Einfügung des § 93b Abs. 1a AO sowie die Änderung des § 24c Abs. 1 Satz 3 KWG betreffend die Erfassung der Steuer-ID der Verfügungsberechtigten sollten gestrichen werden. Im Gesetzeswortlaut selbst oder zumindest in der Gesetzesbegründung zu § 154 AO muss eine Klarstellung unter Verweis auf die bestehenden Verwaltungsanweisungen im AEAO eingefügt werden, wonach vorgesehenen Erweiterungen nicht für Kreditkonten gelten und die in der Vergangenheit gewährten Praxiserleichterungen weiterhin anwendbar

⁷ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/100/1810088.pdf>, zuletzt abgerufen am 25. November 2016.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderungen weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) BT-Drs. 18/11132 vom 23. März 2017

bleiben. Für die Institute soll eine automatisierte Möglichkeit geschaffen werden, die Steueridentifikationsnummern im Inland unbeschränkt steuerpflichtiger Personen abzufragen. Für im Ausland ansässige Steuerpflichtige müssen die Regelungen des FKAustG zur Erfassung von deren Steueridentifikationsnummern übernommen werden.

Es sollte ergänzend ein § 154 Abs. 4 AO eingefügt werden:

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Praktikabilität durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen zu bestimmen, bei denen die Gebote der Kontenwahrheit nicht oder nur teilweise anwendbar sind. Dies gilt insbesondere für Produkte, bei denen kein oder nur ein geringes Risiko einer Steuerhinterziehung besteht.

In § 139b Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 AO ist eine Ergänzung um „kreditwirtschaftliche Verbundgruppen“ vorzunehmen.

II. Art. 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

1. zu Nr. 1 (Einfügung eines Art. 97 § 1 Abs. 12 EGAO, allgemeine Anwendungsregelung und Anwendungsregelung für Aufhebung des § 30a AO)

Wie unter I. 1. ausgeführt, lehnen wir die Aufhebung des § 30a AO aus den dort dargestellten Gründen ab. Sollte unserer Forderung nicht gefolgt werden, sollte sich zumindest die Anwendung der Aufhebung auf einen in der Zukunft liegenden **festen Zeitpunkt** (Kontoabfragen ab dem Tag der Verkündung) beziehen. Momentan sieht Art. 97 § 1 Abs. 12 Satz 2 EGAO-E vor, dass § 30a AO auch auf vor dem Tag der Verkündung des Gesetzes „bereits verwirklichte Tatbestände“ nicht mehr anzuwenden ist. Ohne die Sonderregelung des Art. 97 § 1 Abs. 12 Satz 2 EGAO-E würde die Aufhebung des § 30a AO nach Art. 97 § 1 Abs. 12 Satz 1 EGAO-E ab dem Tag der Verkündung auf alle offenen Sachverhalte anwendbar sein. Warum die Aufhebung des § 30a AO auf bereits verwirklichte Sachverhalte anwendbar sein soll und was darunter zu verstehen ist (Kontoabfrage der Vergangenheit vor Verabschiedung des Gesetzes oder Kontoeröffnung vor diesem Zeitpunkt?), ist nicht nachvollziehbar und wird auch in der Begründung nicht dargelegt.

Petitum:

Die vorgesehene Einfügung des Art. 97 § 1 Abs. 12 Satz 2 EGAO sollte gestrichen werden.

2. zu Nr. 6 (Änderung des Art. 97 § 26 Abs. 3 EGAO, Anwendungsregelung zur Änderung von § 154 AO)

Nach der geplanten Änderung des Art. 97 § 26 Abs. 3 EGAO-E soll die – von uns abgelehnte – Änderung von § 154 Abs. 2 AO grundsätzlich auf nach dem 31.12.2017 begründete Geschäftsbeziehungen anwendbar sein. Dies ist – sollte unserem Petitum nicht gefolgt werden – grundsätzlich zu begrüßen, da den Kreditinstituten ein längerer Zeitraum zur Verfahrensumstellung eingeräumt wird.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderungen weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) BT-Drs. 18/11132 vom 23. März 2017

Nach Art. 97 § 26 Abs. 4 EGAO-E sollen die Kontoführer aber für vor dem 01.01.2018 begründete Geschäftsbeziehungen bis zum 31.12.2019 die ihnen „aus anderem Anlass“ bekannt gewordenen Identifikationsmerkmale oder Steuernummer (steuerliche Ordnungsmerkmale) **des Kontoinhabers, jedes anderen Verfügungsberechtigten und jedes abweichend wirtschaftlich Berechtigten** im Sinne des § 1 Abs. 6 GwG in den Aufzeichnungen nach § 154 Abs. 2 Satz 1 AO und in der nach § 93b Abs. 1 AO zu führenden Datei (Kontenabrufverfahren) nachträglich erfassen.

Wir verstehen die Regelung so, dass die Steuer-ID des Kontoinhabers, jedes anderen Verfügungsberechtigten und jedes abweichend wirtschaftlich Berechtigten für vor dem 01.01.2018 begründete Geschäftsbeziehungen **nur dann** aufgezeichnet werden muss, wenn diese aus anderen Quellen (etwa aus dem Freistellungskontrollverfahren nach § 45d EStG) bekannt geworden ist. Eine aktive Nachforschungspflicht ergibt sich aus dem Wortlaut und der Begründung u. E. nicht. Dies sollte auch in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

Sollte die Regelung aber als generelle Nacherhebungspflicht zu verstehen sein, lehnen wir dies entschieden ab. In Deutschland werden von allen Kreditinstituten mehr als **400 Mio. Konten/Depots** geführt. Allein die Nacherhebung der Steuer-IDs aller Kontoinhaber würde die Kreditinstitute vor eine kaum lösbare Aufgabe stellen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass Konten und Depots nicht nur von Steuerinländern, sondern auch von in anderen Staaten steuerpflichtigen Personen und Rechtsträgern unterhalten werden, und auch das FKAustG für den internationalen automatischen Informationsaustausch nach dem Common Reporting Standard der OECD und der EU-AmtshilfeRL keine Nacherfassung der Steuer-ID für Bestandskonten (= vor dem 1. Januar 2016 eröffnete Konten) vorsieht.

Zwar sind den Kreditinstituten von einer Vielzahl von Kunden die Steuer-IDs für steuerliche Meldeverfahren (etwa § 45d EStG) bekannt. Eine wesentliche Anzahl von Kunden hat jedoch bei den Kreditinstituten keine Steuer-ID hinterlegt. Bei den wirtschaftlich Berechtigten fehlt es an den erforderlichen persönlichen Daten, um die Steuer-ID durch eine maschinelle Abfrage beim BZSt abzurufen. Die für die anderen Fälle vorgesehene Erleichterung in Form der Möglichkeit des Abrufs der Steuer-ID beim BZSt und – für den Fall der Erfolglosigkeit desselben – der Anwendung des § 138b Abs. 3 Satz 2 AO-E, wonach bei nicht dem Kreditinstitut mitgeteilten Steuer-IDs ein Ersatzmerkmal gemeldet werden muss, wird von uns ausdrücklich begrüßt. Wir entnehmen dieser Regelung auch die Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers, dass keine generelle Nacherhebungspflicht für die Steuer-ID besteht. Das erscheint auch folgerichtig, da der gewöhnliche Abwicklungsprozess in den Instituten (Mitteilung von Änderungen zu bestehenden Kontoverbindungen z. B. Namensänderung oder Adressänderung und Kontoneueröffnungen) zu einer Bereinigung bzw. Ergänzung des vorhandenen Datenbestandes führen wird.

Petitum:

Wir bitten ausdrücklich, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass Art. 97 § 26 Abs. 4 EGAO-E keine generelle Nacherhebungspflicht vorsieht, sondern die Aufzeichnungspflicht der Steuer-ID nur dann greift, wenn diese aus anderen Quellen (etwa aus dem Freistellungskontrollverfahren nach § 45d EStG) bekannt geworden ist.

B. Kurzfristige Anpassungen des Investmentsteuerreformgesetzes

Mit dem Investmentsteuerreformgesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) soll das bestehende Investmentsteuerrecht grundlegend umgestaltet werden. Die neuen Besteuerungsregeln sind grundsätzlich ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden. Der Übergangszeitraum von der Gesetzesverkündung bis zum 1. Januar 2018 sollte „den Investmentfonds und den Spezial-Investmentfonds genügend Zeit zur Anpassung an die neuen Regelungen“ (vgl. Gesetzesbegründung; BT-Drs. 18/805) geben.

Die Umsetzung der Investmentsteuerreform ist sowohl für die Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds als auch für die auszahlenden Stellen und Depotbanken eine enorme Herausforderung und inhaltlich sehr komplex. Die zahlreichen Anwendungsfragen der Deutschen Kreditwirtschaft blieben jedoch bedauerlicherweise bislang weitestgehend unbeantwortet, denn ein angekündigtes umfangreiches BMF-Schreiben steht noch aus.

Die erforderlichen, umfangreichen Systemanpassungen unserer Mitgliedsinstitute basieren daher aktuell, mangels belastbarer Aussagen der Finanzverwaltung, lediglich auf einer Vielzahl von Arbeitshypothesen. Der gem. Gesetzesbegründung den Investmentfonds, Spezial-Investmentfonds und damit im Ergebnis auch den Kreditinstituten ursprünglich eingeräumte „ausreichende Übergangszeitraum“ ist mittlerweile bereits zu mehr als der Hälfte aufgebraucht. Aufgrund der zeitlich nicht mehr in 2017 leistbaren Umsetzung und der zahlreichen unbeantworteten Auslegungsfragen sprechen wir uns für eine Verschiebung des Inkrafttretens des neuen Investmentsteuerrechts um zwölf Monate aus.

Dem Vernehmen nach ist geplant, eine Änderung der gesetzlichen Übergangsregelungen für Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds in § 56 InvStG noch ganz kurzfristig in das Gesetzgebungsverfahren zum StUmgBG aufzunehmen.

Auch aus unserer Sicht sind die Regelungen zum Übergang auf das neue Recht zwar verbesserungs- bzw. anpassungsbedürftig. Insbesondere die sog. Exitbesteuerung zum 31. Dezember 2017 wirft viele Umsetzungsfragen sowohl für die depotführenden Stellen, als auch für die institutionellen Anleger in Investment- und Spezialfonds auf, die wir dem BMF vorgetragen haben und die aufgearbeitet werden müssen. Dem trägt die vorgeschlagene Änderung aber nicht ausreichend Rechnung; es ergeben sich erhebliche, teilweise nicht absehbare Folgen. Zudem haben wir zahlreiche weitere Fragen zu dem neuen Recht an das BMF herangetragen, die zum Teil nicht im Verwaltungswege allein geregelt werden können, sondern ebenfalls Gesetzesanpassungen erfordern. Daher bitten wir dringend - auch aus diesem Gesichtspunkt-, jetzt von einer isolierten Gesetzesanpassung des § 56 InvStG abzusehen, sondern insgesamt den Anwendungszeitpunkt der Reform um ein Jahr zu verschieben. Dann würde Zeit bleiben, dass das BMF die vorgetragenen Zweifelsfragen klärt und dass erforderliche Gesetzesänderungen unter Einbeziehung der Verbände sachgerecht vor- und aufgearbeitet werden können.

Petitum:

Auf eine isolierte kurzfristige Änderung der Anwendungs- und Übergangsvorschriften des § 56 InvStG 2018 sollte verzichtet werden und stattdessen der Beginn des neuen Investmentsteuerrechts um zwölf Monate auf den 1. Januar 2019 verschoben werden.